

bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Rechtsfrage dem Plenum des Obersten Gerichts zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Das Plenum ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation einer Entscheidung des Obersten Gerichts. Die am Erlaß der angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter stimmen bei der Entscheidung des Plenums nicht mit.

§ 58

Erlaß von Richtlinien

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.

§ 59

Rechtsgutachten

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 60

Aufgaben der Geschäftsstellen

(1) Jedes Gericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.